

„Recht am Bild“ - Recht der bildenden Künstler

Prof. Dr. Theodor Enders

© 2022

www.medien-ip-werkstatt.de

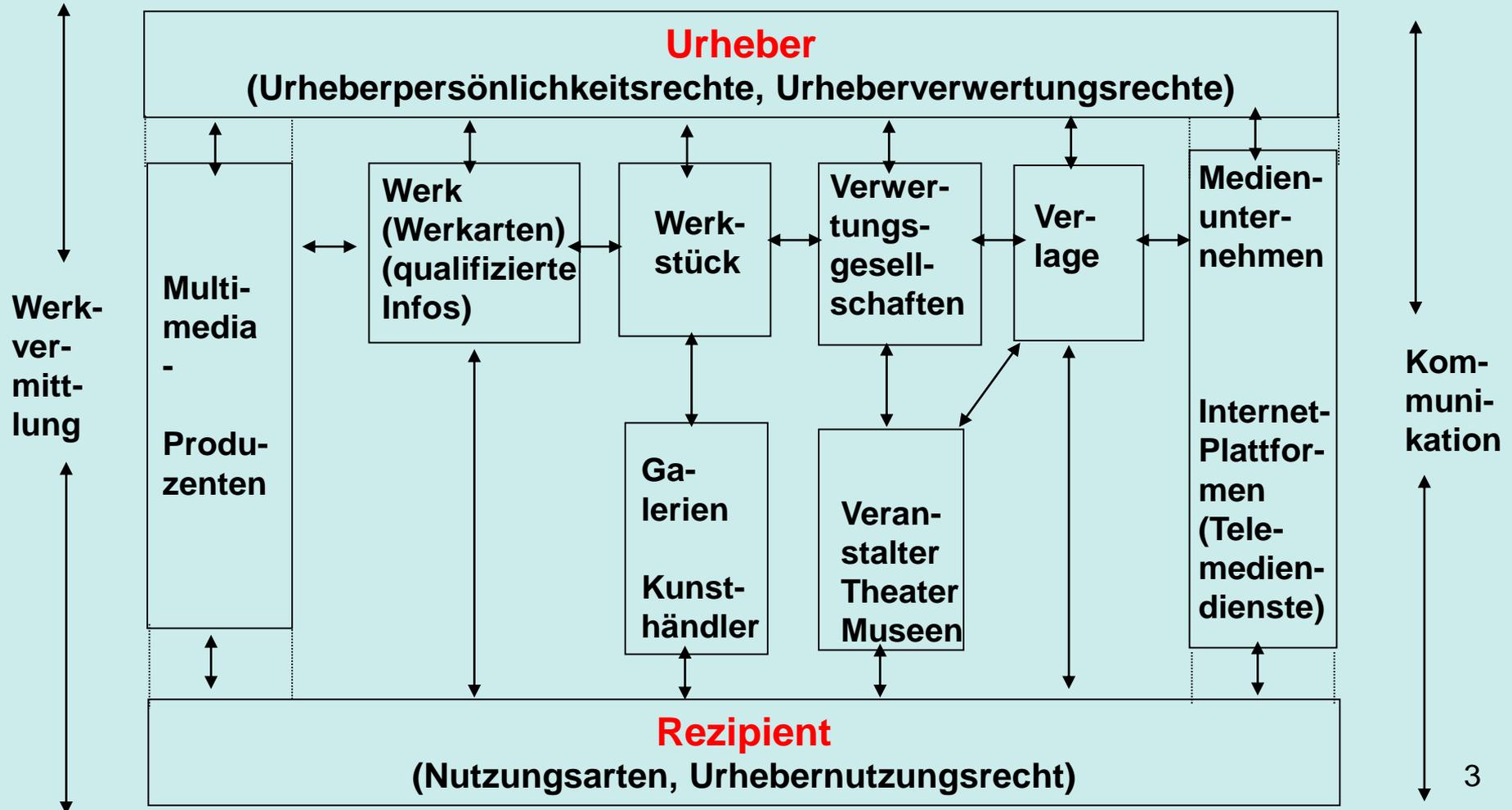
Agenda

1. System des Urheberrechts
2. Werk, Werkstück und Werkarten (Kunstwerke, Lichtbildwerke)
3. Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwertungsrechte
4. Verwandte Schutzrechte - Lichtbild, Recht am eigenen Bild
5. Schrankenregelungen als Interessenausgleich
6. Verletzung des Urheberrechts/Rechtsdurchsetzung
7. Recht der Werknutzung
8. Schlussthesen

System des Urheberrechts

qualifizierte Infos

allgemeine Infos



Werk (§ 2 Abs. 2 UrhG) neuer europäischer Werkbegriff

BGH:

geistiger Gehalt

(persönliche) Schöpfung

Individualität (Gestaltungshöhe)

Formgebung

EuGH:

Originalität **Problem KI**, wenn nicht vom Mensch, sondern Computer**Identifikation****Werkstück****Original** als Werkstück der bildenden Kunst (§§ 17, 18, 25, 26 Abs. 1, 3 und 44 UrhG)**§ 44 Abs. 1 UrhG:** „Veräußert der Urheber ein Original eines Werkes, so räumt er im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht **nicht** ein.“**Abs. 2:** „Der Eigentümer eines Originals **eines Werkes der bildenden Künste** oder eines **Lichtbildwerkes** ist berechtigt, das Werk **öffentlich auszustellen**, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.“

Edmond de Belamy - Versteigerung bei Christie`s



Bild durch KI erstellt

Begriff des Originals in der bildenden Kunst

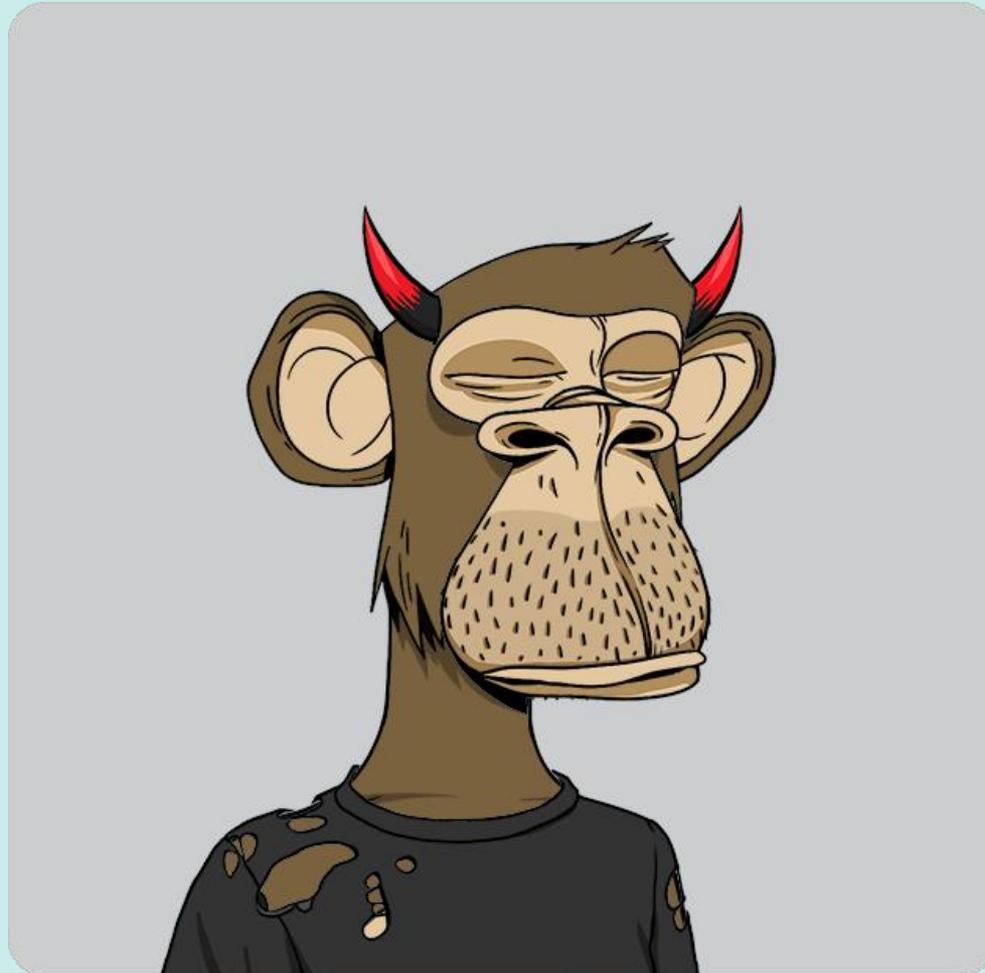
Unikate – Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen

(auch Skizzen, Entwürfe und Bearbeitungen können Originale sein)

Abgüsse, Drucke und Abzüge, soweit diese mit Zustimmung des Künstlers von seiner Vorlage hergestellt werden!

Wichtiges **Indiz**: vom Künstler nummeriert und signiert

NFT „Bored Ape Yacht Club“ auf opensea.io



Preis: 86 ETH =
über 100.000
Euro

Non Fungible Token (NFT) - Handelt es sich um Originale i.S.d. UrhG?

Digitale Unikate? NFT sind insoweit „einmalig“, als Inhaber (Urheber), Ersteller und Ziellink zu einem digitalen Kunstwerk – Transaktionshistorie auf Blockchain - **zertifiziert** (Zertifikat=Token) werden! Diese sind also **nicht austauschbar** (non fungible).

Aber technische Schwäche: Informationen auf dem Ziellink können gelöscht werden; damit Werkzuordnung ex post „vernichtet“ (Kunstwerk ist selbst **nicht** in der Blockchain gespeichert, also keine Veränderung von Informationen auf der Blockchain selbst).

Trotz NFT kann Künstler/Ersteller **weitere identische Kunstwerke fertigen** – wenn identisches Kunstwerk selbst hochgeladen Verstoß gegen § 16 UrhG (Urheberrecht auf Erstellung einer Kopie ist verletzt). Verstoß durch Dritte wird i. d. R. urheberrechtlich nicht erfasst (etwa alter Ziellink zu neuem Kunstwerk)

NFT helfen nur sehr begrenzt bei der Durchsetzung von Urheberrechten. NFT lediglich Indiz für die Urheberschaft (Beweiskraft?)

Folge: NFT kein **Original** im Sinne der §§ 17, 18, 25, 26 und 44 UrhG 8

Werkarten

§ 2 Abs. 1 UrhG

Nr. 1 Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme

Nr. 2 Werke der Musik

Nr. 3 Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst

Nr. 4 Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke

Nr. 5 Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden

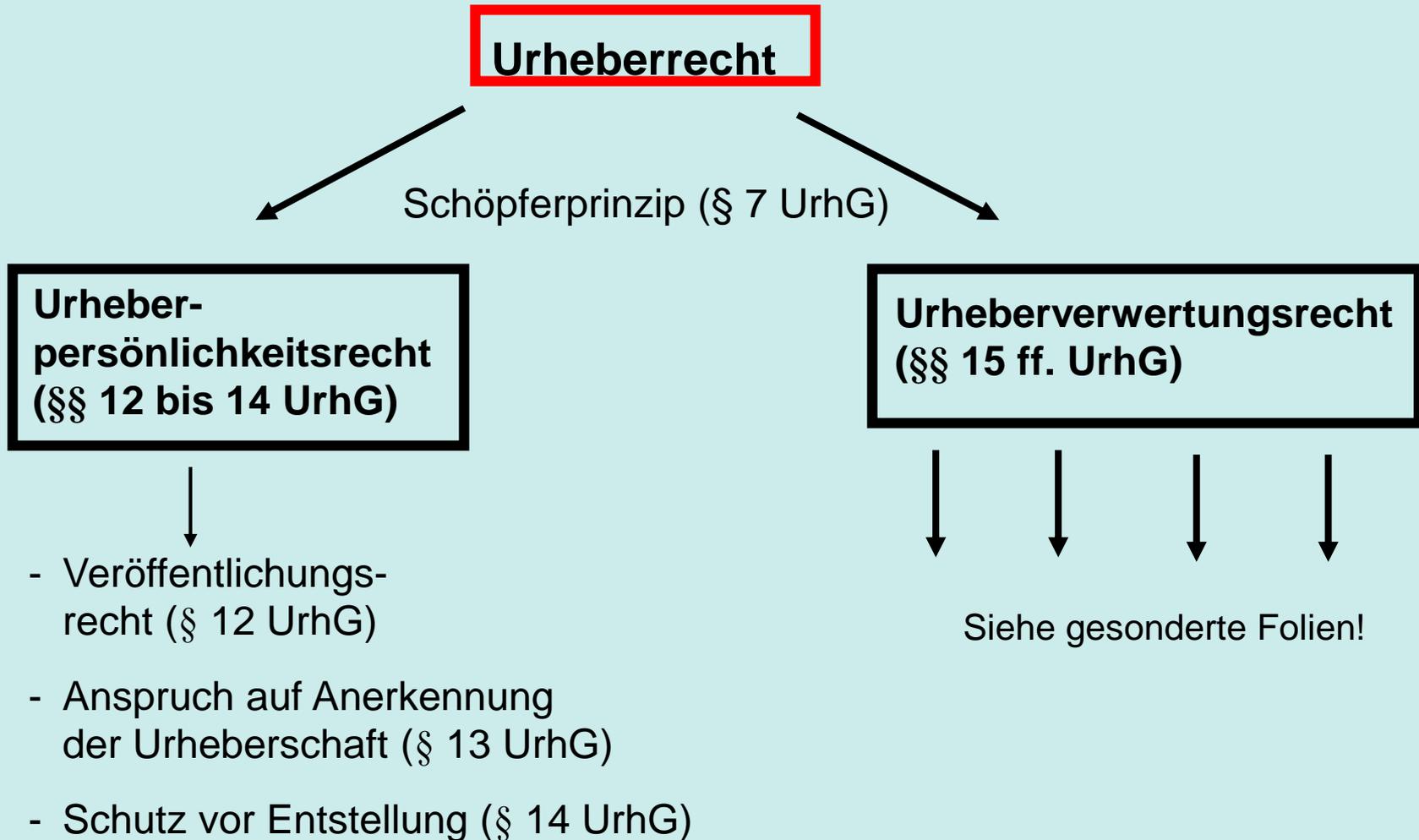
Nr. 6 Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden

Nr. 7 Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Was ist Kunst? BGH v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 „Geburtstagszug I“

„An den Urheberrechtsschutz von Werken der **angewandten Kunst** im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 2 UrhG sind grundsätzlich **keine anderen Anforderungen** zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der **zweckfreien bildenden Kunst** oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen. Es ist dagegen **nicht erforderlich**, dass sie die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen.“

Urheberpersönlichkeitsrechte und Urheberverwertungsrechte



Aufstieg und Fall der Moderne - Entstellungsschutz § 14 UrhG

LG Erfurt v. 10.6.1999 – 3 O 15/99.

Die Berliner Malerin Elena Olsen konnte verlangen, dass deren Arbeiten „Haltestelle“ und „Verrückte Gesellschaft“ von der Weimarer Ausstellung „Aufstieg und Fall der Moderne“ entfernt wurden.

Begründung: Präsentation der Werke in Bodennähe als „Geringschätzung der Kunstwerke“ anzusehen.

Zerstörung eines Kunstwerks als Entstellung gem. § 14 UrhG?

Reichsgericht (RG) Leipzig, RGZ 79, 397 „barbusige Sirene“

Teilweise Übermalung einer barbusigen Sirene auf einem Wandfresko im Treppenhaus tangiert § 14 UrhG, nicht die vollständige „Zerstörung“!

BGH NJW 2019, 2322 „Hole for Mannheim“

Im Rahmen des Umbaus eines Museums wurde die Lichtinstallation eines Künstlers abgebaut, obwohl im Lizenzvertrag zeitlich unbegrenzte Überlassung geregelt (Leihvertrag) – war in diesem Fall zulässig.

Dabei zu berücksichtigen, ob es sich um das einzige Vervielfältigungsstück handelt und welche Gestaltungshöhe das Werk aufweist.

Dreistufiges Prüfungsverfahren

Erste Stufe: **Entstellung** oder **sonstige Beeinträchtigung** prüfen

Zweite Stufe: Eignung zur **Interessengefährdung** des Künstlers

Dritte Stufe: **Interessenabwägung** Urheber zu Aussteller/Museum etc.

Urheberverwertungsrechte

Körperlich

- Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Ausnahme Erschöpfung (Abs. 2): kein Verbotungsrecht bei legaler

Veräußerung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken in EU/EWR
(außer Vermietung)

- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Unkörperlich (bei öffentlicher Wiedergabe, § 15 UrhG)

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- öffentliche Zugänglichmachung
(§ 19a UrhG, **Einstellen ins Internet**)
- Senderecht (§§ 20, 20a, 20b UrhG)
- Wiedergabe (§§ 21, 22 UrhG)

„Öffentlichen Wiedergabe“ gem. § 15 Abs. 2 UrhG

(1) Erste Stufe: Begriff der „**Wiedergabe**“ umfasst auch **Hyperlinks**

(2) Zweite Stufe: „**öffentlich**“

(a) quantitativ = große unbegrenzte Anzahl

(b) qualitativ = neues technisches Verfahren oder neues Publikum

Problem hins. Merkmal „neues Publikum“ bei **illegal** bereitgestellten Werkdateien:

Subjektives Element: - gezieltes, absichtliches Eingreifen
- Gewinnerzielungsabsicht

Letztere kann widerlegt werden, wenn Nutzer darlegt und beweist, dass er die erforderlichen Prüfungsmaßnahmen vorgenommen hat (EuGH GRUR 2017, 790 „The Pirate Bay“, BGH GRUR 2018, 178 Rn. 59 „Vorschaubilder III“).

Vom **Suchmaschinenbetreiber** kann nicht verlangt werden, das Vorliegen einer Zustimmung des Rechtsinhaber seiner Bilder im Einzelfall zu überprüfen. Ansonsten Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Internets₁₆ (BGH GRUR 2018, 178 Rn. 57 ff. „Vorschaubilder III“)

Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) vs VG Bild Kunst

EuGH vom 9.3.2021 – C-392/19, WRP 2021, 257 hat entschieden:

Die Einbettung eines mit Einwilligung des Rechtsinhabers auf einer frei zugänglichen Internetseite verfügbaren Werkes in die Internetseite eines Dritten im Wege des Framing stellt eine **öffentliche Wiedergabe** des Werkes im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG dar, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.



Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)

Bearbeitungen und andere Umgestaltungen sind **zustimmungspflichtig!**

Grenze ist die **freie Benutzung** (§ 24 UrhG a.F., nunmehr § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG); entscheidend, welchen äußeren **Abstand** das neue Werk zu den entlehnten, eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält. Nach alter Vorschrift § 24 UrhG a.F. war Kriterium des **Verblassens** maßgeblich!

Zusätzliches Merkmal „neu geschaffenes Werk“ = „völlig selbständige Neuschöpfung“, ansonsten § 16 UrhG (unerlaubte Kopie) maßgeblich.

BGH v.7.4.2022 – I ZR 222/20 „Porsche 911“: nach dem neuen § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG ist das Kriterium des „Verblassens“ als **fehlende Wiedererkennbarkeit** der schutzbegründenden eigenschöpferischen Elemente zu verstehen.

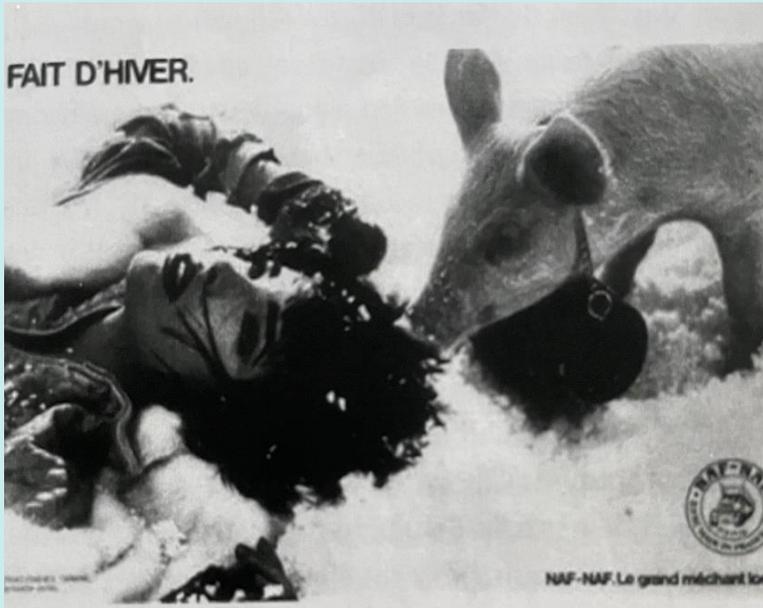
Newton vs Pusenkoff „Power of Blue“



Tänzerin



Franck Davidovici (Naf-Naf) vs Jeff Koons



Porsche 356 zu Porsche 911



Sonstige Rechte des Urhebers

- Zugangsrecht (§ 25 UrhG)
- Folgerecht (§ 26 UrhG)
- Vergütungsanspruch für Vermietung und Verleihung (§ 27 UrhG)

Verwandte Schutzrechte - Lichtbild gem. § 72 UrhG

Lichtbild ist vom **Lichtbildwerk** abzugrenzen!

Keine Werkqualität, aber Lichtbildschutz entsteht nur bei von einer **natürlichen Person** als Lichtbildner erbrachter fotografisch-technischer Aufnahmeleistung. Recht steht dem Lichtbildner zu (§ 72 Abs. 2 UrhG)

Urbilderfordernis BGH v. 8.11.1989 – I ZR 14/88 GRUR 1990, 669 (673)
„Bibelreproduktion“

Der technische Reproduktionsvorgang allein begründet aber noch keinen Lichtbildschutz, also etwa Foto vom Foto. Es kann jedenfalls auf **ein Mindestmaß an** - zwar nicht schöpferischer, aber doch - **persönlicher geistiger Leistung** nicht verzichtet werden.

Folge: Recht erlischt **50 Jahre** nach dem Erscheinen des Lichtbildes (§ 72 Abs. 3 UrhG); beim Lichtbildwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Ansonsten gelten Regelungen für Lichtbildwerke entsprechend (§ 72 Abs. 1 UrhG).

Verwandte Schutzrechte - Recht am eigenen Bild

Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG): erfasst sind „Verbreiten“ und „zur Schau stellen“ (= öffentlich). Die Anfertigung eines Fotos ist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst (§§ 823 Abs. 1 und 1004 analog BGB). **Interessenausgleich** zugunsten der **Öffentlichkeit**:

§ 23 Abs. 1 KUG Abbildung ohne Einwilligung zulässig:

Nr. 1 Bildnisse der Zeitgeschichte; Maßstab **Art. 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** „Caroline von Hannover“-Urteil, keine Einschränkung der Privatsphäre bei Verbreiten von Bildnissen zum Zweck der Unterhaltung.

Nr. 2 Bilder nur als Beiwerk neben Landschaft oder sonstige Örtlichkeit

Nr. 3 Bilder von Versammlungen

Nr. 4 KUG: „Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die **Verbreitung** oder **Schaustellung** einem höheren Interesse der Kunst dient.“ (siehe auch § **60 UrhG**: zulässig ist die Vervielfältigung sowie unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung von Lichtbildern durch den Besteller; **nicht** „Einstellen ins Internet“)

§ 23 Abs. 2 KUG „berechtigtes Interesse des Abgebildeten“

Strafrechtsschutz vor Paparazis gem. § 201a StGB!

Exkurs: Recht am Bild der eigenen Sache

Es geht dabei um die Frage, ob der Eigentümer einer Sache darüber bestimmen kann, wer die Sache fotografieren und die gefertigten Bilder vermarkten darf.

OLG München 25.6.2019 – 24 W 700/19 BeckRS 2019, 13112.

Es kommt darauf an, ob zum „Betreten“ der (beweglichen) Sache widerrechtlich das Grundstück des Eigentümers betreten werden muss. Gilt entsprechend auch für Grundstücke!

Ein (originäres) Recht am Bild der eigenen Sache gibt es danach nicht! Aber anders zu beurteilen, wenn Sache **Urheberrechtsschutz** genießt (BGH 5.6.2003 – I ZR 192/00 „Hundertwasser-Haus“).

Dann allenfalls „Panoramabild-Freiheit“ § 59 UrhG, aber nur bei „normalem“ Blickwinkel, nicht Foto von Haus gegenüber (4. Stock) oder Drohnenflug.

„Schlichte“ Einwilligung im Internet

BGH GRUR 2010, 628 „Vorschaubilder I“, BGH GRUR 2012, 602 „Vorschaubilder II“ (jeweils unmittelbare Benutzung durch Google), anders BGH GRUR 2018, 178 „Vorschaubilder III“ (mittelbare Benutzung durch Google)

Stellt eine Künstlerin ihre Werke der bildenden Kunst auf ihre Webseite ohne diese besonders zu „sichern“ und sorgt diese sogar dafür, dass sie bei Google auf der Trefferliste „oben“ erscheint, dann ist von einer **schlichten Einwilligung** in die Nutzung als Thumbnail bei „Google Bilder“ auszugehen.

Achtung: nicht erlaubt Verlinkung der Bilder in voller Größe der Original-Bilddateien und Bereitstellen zum Download!

Schrankenregelungen als Interessenausgleich

Interessenausgleich zwischen Urhebern, Kulturwirtschaft und Nutzern!

Dreistufentest gem. Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 13 RBÜ

1. Stufe: Schrankenbestimmungen müssen auf **bestimmte Sonderfälle (Einzelfälle)** beschränkt sein;
2. Stufe: keine Beeinträchtigung der **normalen Verwertung** der Werke;
3. Stufe: **berechtigte Interessen** der Urheber dürfen nicht unzumutbar verletzt werden.

Regelungen zugunsten der Medienwirtschaft

Wiedergaberecht öffentlicher Reden (§ 48 UrhG)

Wiedergaberecht in Zeitungen und Rundfunk (§ 49 UrhG)

Bild- und Tonberichtserstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

BVerfG GRUR 2012, 389 „Kunstaussstellung im Online-Archiv“: Zulässigkeit der Online-Berichterstattung über urheberrechtlich geschütztes Werk der bildenden Kunst – Abwägung Führung eines Online-Archives (Bericht über Tagesereignisse, § 50 UrhG) im Verhältnis zum Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). **Kein** unbegrenztes Einstellen in das Online-Archiv!

Weitere Ausnahmen (§§ 44a bis 47 UrhG)

im Hinblick auf vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (Caching), zugunsten Gericht, Behörden, behinderter Menschen, Kirchen und Schulen.

Schranken

Zeitliche Schranken:

- 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§§ 64 bis 69 UrhG)

Inhaltliche Schranken:

Regelungen zugunsten der Allgemeinheit

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Neu ist Generalklausel: fraglich, ob das übernehmende Werk selbst auch urheberrechtsschutzfähig sein muss! (**verneint**: OLG Jena GRUR-RR 2008, 223, 225 „Thumbnail“, EuGH GRUR 2012, 166 „Painer“)

Entscheidend ist Belegfunktion; Zitat hat „dienende“ Funktion.

Großzitat (Nr. 1)

Kleinzitat (Nr. 2)

Musikzitate (Nr. 3)

Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und Pflicht zur **Quellenangabe** (§ 63 UrhG)!

Erweitertes Zitatrecht gem. § 51 S. 3 UrhG

Erweiterte Zitierbefugnis in der Weise, dass die Nutzung einer Abbildung des zitierten Werkes zulässig ist, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist (BGH GRUR 2019, 284, 287 „Museumsfotos“).

Siehe auch § 68 UrhG: Vervielfältigung gemeinfreier visueller Werke zulässig.

Recht am Foto gemeinfreier Werke muss nicht gesondert erworben werden, da Zitat nur auf abgebildeten Gegenstand bezogen.

Aber im Fall „Museumsfotos“ war das Hochladen der durch einen Gast gefertigten Fotos von gemeinfreien Kunstwerken in die Datenbank Wikimedia Commons nicht von der Schrankenregelung des § 51 UrhG erfasst, weil es nicht zum Zweck des Zitats erfolgte. „Hierfür muss eine innere Verbindung zwischen verwendeten fremden Werke ...und eigenen Gedanken des Zitierenden hergestellt werden, weil Zitate als Belegstelle ... dienen sollen.“ (s.o. Rn. 31)

Karikatur, Parodie und Pastiches (§ 51a UrhG)

S. 1: Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der **Karikatur**, der **Parodie** und des **Pastiches**.

Im Gegensatz zur freien Benutzung (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG) brauchen Parodie, Karikatur und Pastiche (ursprünglich: Malen im Stil eines berühmten Vorbilds; heute: in „sozialen Netzwerken“ Remix, Meme, GIF – Grafikformat zur Komprimierung von Bildern -) nicht hinter dem „Original“ zu verblassen. Gleichwohl müssen diese aber an das vorbestehende Werk **erinnern**.

S. 2: Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Öffentliche Wiedergaben – Non Profit Konzert (§ 52 UrhG)

Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Werke an öffentlichen Plätzen – Panoramabildfreiheit (§ 59 UrhG)

Bildnisse- bei Werk der bildendenden Kunst Verbreitung nur als Lichtbild (§ 60 UrhG)

Regelungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

Unterricht und Lehre, Unterrichts- und Lehrmedien (§§ 60a, 60b UrhG)

Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

Bibliotheken (§ 60e UrhG)

Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60f UrhG)

Öffentlich zugänglich Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- und Tonerbes tätige Einrichtungen (Art. 2 Nr. 3 DSM-RL)

Verweis auf § 60e UrhG – Katalogbildfreiheit (Abs. 3): Ausdehnung der Befugnisse gegenüber § 85 Abs. 2 UrhG a.F.: Ausstellung oder Bestand, Verzeichnisse, ständige Ausstellungen; kein zeitlicher Zusammenhang mehr zwingend erforderlich! Auch nach Ausstellungsende, aber inhaltlicher Zusammenhang.

Vertragliche Nutzungsbefugnis (§ 60g UrhG)

Vergütung der nach §§ 53, 60a bis 60f UrhG erlaubten Vervielfältigungen

Vergütung (§ 60h UrhG)

Regelungen zugunsten der Kulturwirtschaft

Vorführung von Geräten (§ 56 UrhG)

Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken (§ 58 UrhG)



Veranstalter

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung zur Werbung, soweit dies zur Förderung (unmittelbar) erforderlich ist (keine Souvenirartikel T-Shirts, Taschen, Tassen etc.)

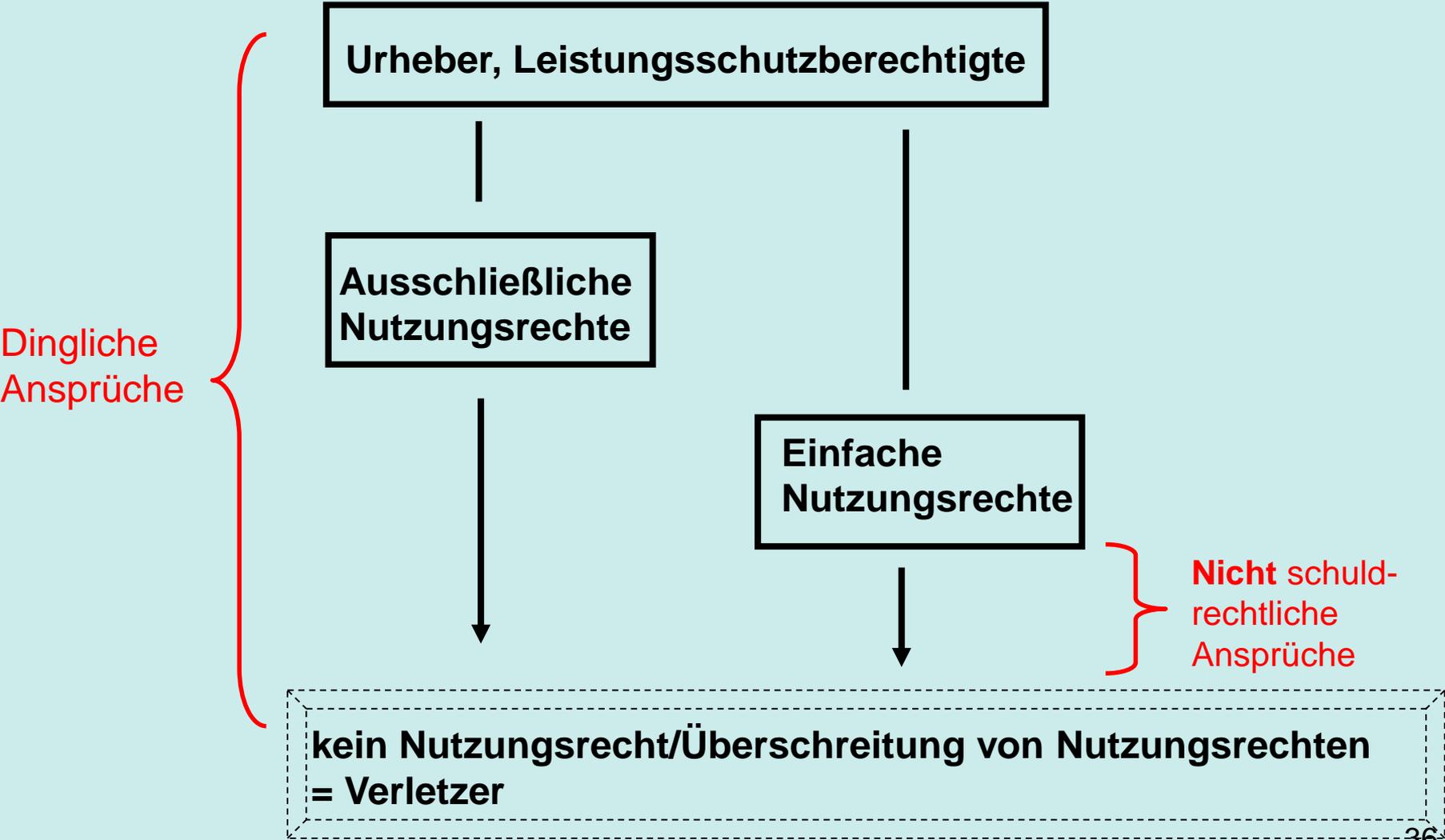


§ 2 Abs. 1 Nr. 4-6 UrhG

Panoramabildfreiheit § 59 UrhG BGH GRUR 2017, 390 „East Side Gallery“



Verletzung des Urheberrechts/Rechtsdurchsetzung (§ 97, § 97a UrhG)



Recht der Werknutzung**Zweckübertragungsregel:**

es wird nur das zur Erreichung des Vertragszwecks erforderliche an Nutzungsrechten eingeräumt (§ 31 Abs. 5 UrhG)

Inhaltliche Beschränkung:

nur hinsichtlich von Teilbefugnissen mit eigenständiger technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung (selbständige Nutzungsarten) (§ 32 UrhG)

Urheberrechtsverträge

Nutzungsverträge

Individuell

- Rechtsverschaffungspflicht
- Enthaltungspflicht
- Ausübungspflicht (§ 41 UrhG)
- Gewandelte Überzeugung (§ 42 UrhG)
- „angemessene Vergütung“ als gesetzlicher Anspruch (**Dreistufenprüfung**: Tarifvertrag bzw. Vergütungsregelungen, redliche Branchenübung, Umstände des Einzelfalls) (§§ 32, 32a UrhG)
- Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG)

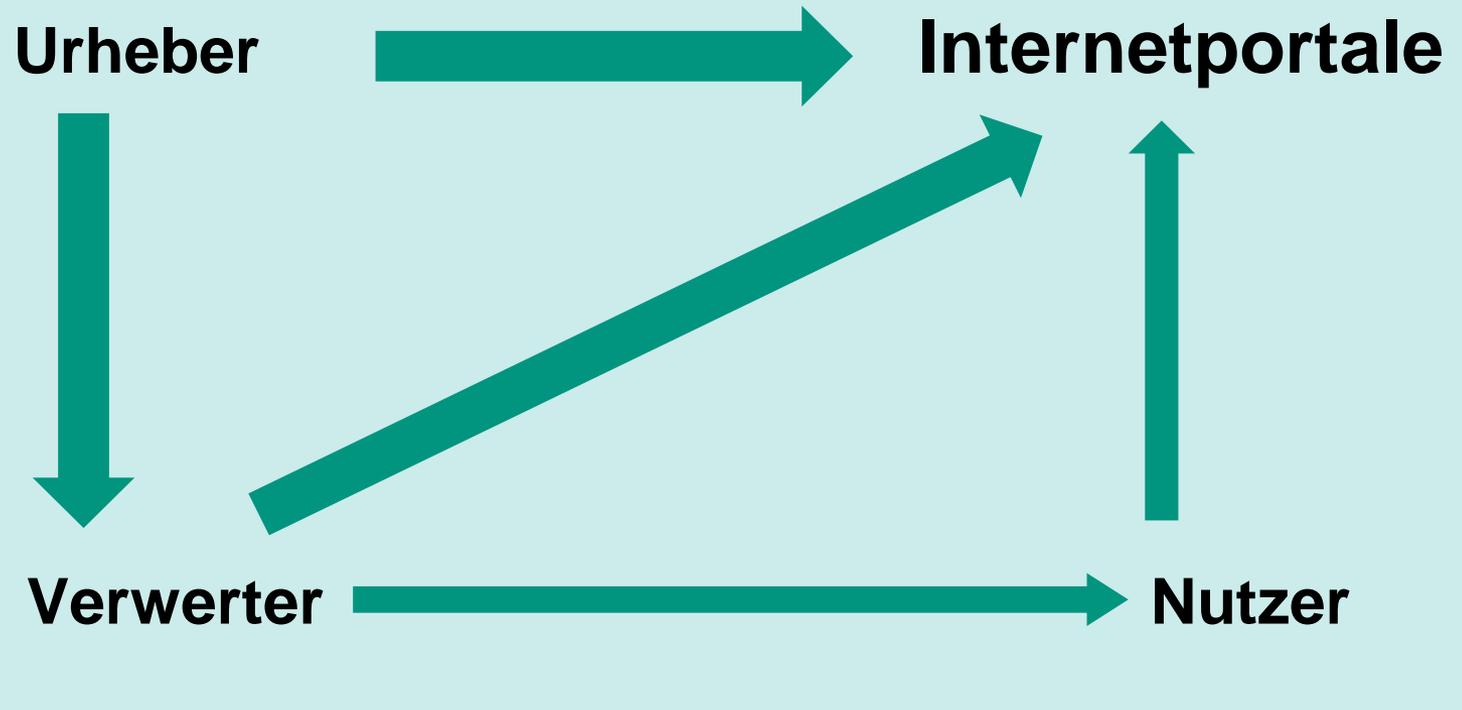
Kollektiv

Wahrnehmungsvertrag

mit Verwertungsgesellschaften
(Nutzung durch Dritte)

DSM-RL und Urheberrechts-Diensteanbietergesetz (UrhDaG)

Art. 17 Abs. 1 DSM-RL: Lizenzlösung unter Einbeziehung des User Generated Content (Abs.2); § 1 Abs. 1, § 4 (Lizenz) § 7 UrhDaG (Direktvergütungsanspruch gegen Internetportale)



Erweiterte Kollektive Lizenzen (Extended Collective Licences –ECL)

Art. 12 ff DSM-RL

Umsetzung durch §§ 61d – 61g UrhG

§ 61d UrhG-E

- (1) Kulturerbe-Einrichtungen dürfen nicht verfügbare Werke aus ihrem Bestand der Öffentlichkeit zugänglich machen und zu diesem Zweck vervielfältigen, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft die Rechte für die Nutzung der jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt.
- (2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Abs. 1 jederzeit widersprechen.

Wenn repräsentative Verwertungsgesellschaft vorhanden

§§ 51 – 52e Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

§ 51 VGG

- (1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden einräumen.

§ 7aVGG Außenstehende: Rechtsinhaber ohne Wahrnehmungsverhältnis⁴⁰

VG Bild-Kunst: Erweiterte Kollektive Bild-Lizenzen vs Facebook

**Bild
Kunst**

SHARE ABER FAIR

*Mit unserer neuen
Social-Media-Bildlizenz zu
einer gerechten
Künstler*innen-Vergütung.*

share-aber-fair.de

The advertisement features a red background with a white logo in the top left corner. The main text is in large, bold, white letters. Below the text is a blue button with white text. On the right side, there is a vertical stack of social media icons: a blue and white striped square, four red circles with white thumbs-up icons, a blue square with white network icons, a red circle with a white heart, and a large pink laughing face emoji.

Schlussthesen

1. Recht am Bild

- **Werkbegriff: bildende oder angewandte Kunst**
- **Verhältnis von Urhebern zu Verwertern**
(Verwertungsgesellschaften/Verlagen)/**Plattformen und Nutzern**
- **Verhältnis Werkarten/Nutzungsarten**
- **Lizenzregelungen**

2. Interessen im Sinne eines Interessenausgleichs

zwischen **Urhebern/Leistungsschutzberechtigten**, den **kulturellen Einrichtungen (Kulturelles Erbe)** sowie den **Nutzern** als Schlüssel zu einer (nachhaltigen) **Konfliktlösung** ausloten.

